

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V513/20</b> öffentlich	Referat	BGMin Kleine
	Amt	Umweltamt
	Kostenstelle (UA)	1102
	Amtsleiter/in	Müller, Birgit
	Telefon	3 05-25 40
	Telefax	3 05-25 43
	E-Mail	umweltamt@ingolstadt.de
Datum	07.10.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Finanz- und Personalausschuss	22.10.2020	Vorberatung	
Stadtrat	11.11.2020	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Schaffung von Stellen für das Umweltamt  
(Referenten: Bürgermeisterin Petra Kleine, Herr Bernd Kuch)

### Antrag:

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Umweltamtes werden folgende Stellen (Stellenplan 2021) geschaffen:
  - 2,0 Stellen für technische Sachbearbeiter/in EG10/A11
  - 1,0 Stelle für Sachbearbeiter/in EG9b/A10
  - 0,5 Stelle für Sachbearbeiter/in A11
  - 2x 0,5 Stelle für Sachbearbeiter/in EG8/A8
  - 2,0 Stellen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ökotrupps in EG5 mit KW-Vermerk 31.12.2022

Die Stellen werden geschaffen vorbehaltlich einer genaueren Prüfung der Wertigkeit vor der Ausschreibung bzw. Besetzung.
2. Die KW-Vermerke auf den Planstellen 68016 und 68030 werden zum 01.01.2021 gestrichen.
3. Das Umweltamt wird beauftragt, die im Rahmen der Organisationsuntersuchung festgestellten organisatorischen Optimierungsmaßnahmen umzusetzen, dies zu dokumentieren und bei der Umsetzung ggf. auftretende Schwierigkeiten in enger Abstimmung mit der Organisations- und Personalentwicklung einer Lösung zuzuführen.

gez.

Petra Kleine  
Bürgermeisterin

gez.

Bernd Kuch  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**  ja  nein  
wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten 466.725,00	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2021 HHStelle 110200.4*/360100.4*	Euro: 466.725,00
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Die Deckung der zusätzlich anfallenden Personalausgaben erfolgt über das Gesamtbudget.

## Kurzvortrag:

### 1) Anlass und Hintergrund

Das Umweltamt der Stadtverwaltung unterlag in den vergangenen Jahren einem hohen Handlungsdruck. Die Gründe hierfür sind vielfältig und lassen sich unter anderem auf die zunehmende Bautätigkeit und die wachsende Einwohnerzahl zurückführen.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Tätigkeiten des Umweltamtes (Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht und Wasserrecht) haben sich in den vergangenen Jahren enorm fortentwickelt und unterliegen zum Teil nach wie vor gesetzlichen Veränderungen auf allen Regelungsebenen (EU-Regelungen, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, etc.). Auch der Umfang an Rechtsprechungen hat deutlich zugenommen. Das Rechtsgebiet ist zudem sehr stark von europäischen Vorgaben geprägt und daher wegen den vielschichtigen rechtlichen Regelungen äußerst komplex. Gleichzeitig gelangt das Thema Umweltschutz zunehmend in den öffentlichen Fokus, was sich auch durch eine höhere Anzahl an Bürgeranfragen und -beschwerden beim Umweltamt widerspiegelt.

Der Personalbestand blieb trotz dieser erheblichen Aufgabenmehrung in den vergangenen Jahren weitgehend unverändert, obgleich mangelnder Vollzug der genannten Vorschriften für die Stadt Ingolstadt durchaus rechtliche Folgen, wie beispielsweise Haftungen, nach sich ziehen kann.

Aus diesem Grund wurde im Zeitraum vom Dezember 2019 bis zum September 2020 eine Organisationsuntersuchung im Umweltamt durchgeführt. Aufgrund der Komplexität des Aufgabenbereiches im Umweltamt wurde diese extern an die Beratungsgesellschaft BSL Managementberatung GmbH vergeben.

## 2) Inhalt der Organisationsuntersuchung und Vorgehensweise

Ein wesentlicher Inhalt der Organisationsuntersuchung war die Analyse des vorhandenen Stelleneinsatzes und Empfehlungen zum Stellenbedarf.

Seitens der Organisations- und Personalentwicklung wurde die Anforderung an den Auftragnehmer formuliert, eine Stellenbemessung unter Berücksichtigung organisatorischer Optimierungsmaßnahmen vorzunehmen. Dies bedeutet, dass zunächst geprüft werden sollte, wie durch organisatorische Optimierungsmaßnahmen mögliche Stellenmehrungen kompensiert und damit vermieden werden könnten.

Die Stellenbedarfsanalyse der externen Beratungsgesellschaft BSL basiert auf folgenden methodischen Grundlagen:

- **Kennzahlenvergleiche mit anderen Umweltämtern:** Sofern dies für Aufgaben als sachgerecht erachtet wurde, wurde ein Kennzahlenvergleich mit anderen Umweltämtern durchgeführt. Im Zusammenhang der Stellenbedarfsanalyse wurden Kennzahlenvergleichswerte jedoch nur verwendet, wenn diese auch als inhaltlich plausibel und belastbar (z. B. gleiche gesetzliche Grundlagen, ähnliche strukturelle Rahmenbedingungen) anzusehen waren.
- **analytische Schätzverfahren:** Für einzelne Aufgaben wurde auf Basis eines Schätzverfahrens der Arbeitszeitaufwand geprüft. Zudem wurden die dahinterliegenden Fallzahlen abgefragt. Durch Multiplikation von Arbeitszeitaufwand und Fallzahlen konnte die erforderliche Gesamtarbeitszeit analytisch hergeleitet werden. Um die Komplexität der Aufgaben im Umweltamt abzubilden, wurden Annahmen gebildet zum zeitlichen Aufwand bei der Bearbeitung von einfachen, mittelschweren und schweren Arbeitsvorgängen.
- **prozessbezogene Stellenbemessung:** Seitens der Organisations- und Personalentwicklung wurde der Auftragnehmer BSL gebeten, die Kernprozesse des Umweltamtes zu analysieren und zu optimieren. Für jeden Prozessschritt wurde die durchschnittliche Bearbeitungszeit erhoben. Für die Berechnung des erforderlichen SOLL-Stellenbedarfs wurden die optimierten Kernprozesse als Grundlage verwendet.

## 3) Ergebnis der Organisationsuntersuchung

Im Zuge der Organisationsuntersuchung im Umweltamt wurde ein Aufgabenkatalog erarbeitet. Dieser umfasst insgesamt 98 unterschiedliche Einzelaufgaben, die nochmals selbst in eine Vielzahl von einzelnen Arbeitsvorgängen untergliedert werden können.

Die Aufgaben des Umweltamtes wurden zunächst in pflichtige und freiwillige Aufgaben untergliedert. Festgestellt werden kann, dass sich die Fachaufgaben des Umweltamtes zum ganz überwiegenden Teil im pflichtigen Aufgabenbereich im übertragenen Wirkungskreis (d. h. hier werden staatliche Pflichtaufgaben wahrgenommen) befinden.

Im Ergebnis wurden im Rahmen der Stellenbemessung folgende Differenzen zwischen IST-Stelleneinsatz und erforderlichen SOLL-Stellenbedarf errechnet:

	IST	SOLL	Diff.
Führungs- und Leitungsaufgaben	1,24	1,55	0,31
Übergreifende allgemeine Aufgaben	2,48	2,33	-0,15
Übergreifende Fachaufgaben	4,83	5,47	0,64
Abfallrecht	1,35	1,57	0,22
Bodenschutzrecht	1,11	1,54	0,43
Immissionsschutzrecht	2,93	3,19	0,26
Naturschutzrecht	2,27	4,25	1,98

Wasserrecht	4,62	5,32	0,70
Geschäftszimmer	2,17	2,17	0,00
GESAMT	23,00	27,39 ~ 27,50	4,39 ~4,50

Aufgrund der Stellenplansystematik wurden die Vollzeitäquivalente (VZÄ) von 4,39 auf 4,5 aufgerundet.

Insbesondere in folgenden Bereichen ergeben sich Änderungen zwischen IST und SOLL-Stellen:

### **Abfallrecht**

Insbesondere die Abfallüberwachung und Verfolgung von abfallrechtlichen Verstößen beinhaltet einen wachsenden Arbeitsanfall. Hier findet schon eine enge Zusammenarbeit mit der INKB statt, die diese abfallrechtlichen Aufgaben teilweise für das Umweltamt wahrnimmt. Diese rechtlich problematische Verfahrensweise ist darauf zurückzuführen, dass für das Abfallrecht bei der Stadt Ingolstadt keine zusätzliche technische Unterstützung durch ein VZÄ (Umweltingenieur) für erforderlich gehalten wurde. Der zusätzliche Bedarf wird aber beispielsweise vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und der Regierung von Oberbayern bei den Unteren Abfallbehörden durchaus gesehen. Die Unterstützung durch die INKB ist darum problematisch, weil es zu Interessenkonflikten kommen könnte; denn die INKB müsste sich bei einzelnen Aufgaben faktisch selber überwachen (z. B. INKB als Betreiber von Problemmüllsammelstellen oder Deponien).

Aufgrund des fehlenden technischen Personals, ist eine Abwicklung der Anlagen- und Abfallstromüberwachung durch das Umweltamt nur sehr eingeschränkt möglich. Auch zum Vollzug der abfallrechtlichen Materie, die teilweise ein tiefes technisches Wissen voraussetzt bzw. durch technische Regelwerke geprägt ist, bedarf es dringend einer fachtechnischen Unterstützung für die Verwaltung. Ein nicht sachgerechter Vollzug birgt insbesondere die Gefahr, dass Umweltverstöße/Straftaten unerkannt bleiben und sich die Stadt damit möglichen Haftungen aussetzt. Die Komplexität ist aufgrund neuer bzw. novellierter Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sowie technischer Regelwerke stetig gestiegen. Für die Aufgabe der Abfallüberwachung und Verfolgung von abfallrechtlichen Verstößen wurde, über die Heranziehung von Vergleichswerten, ein Stellenmehrbedarf von 0,32 VZÄ errechnet.

In diesem Aufgabenbereich wird auf Basis von Vergleichswerten für die Datenpflege und Auswertung im Abfallüberwachungssystem (ASYS) ein Minderbedarf von -0,03 VZÄ und für die Beratung von Abfallangelegenheiten außerhalb des Verfahrens von -0,07 errechnet. In der Summe ergibt sich daher für den Aufgabenbereich des Abfallrechtes ein Stellenmehrbedarf von 0,22 VZÄ.

### **Bodenschutz**

Zu den gesetzlich festgelegten Aufgaben des Umweltamts gehört der vorsorgende Bodenschutz, der derzeit mangels personeller Ressourcen nicht wahrgenommen werden kann. Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist es, schädliche Bodenveränderungen und die Entstehung von Altlasten zu verhindern.

Im Stadtgebiet ist zudem die größte nichtstoffliche Belastung für den Boden der Flächenverbrauch und die Versiegelung von Flächen. Das Hauptziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist es, den Flächenverbrauch zu limitieren und wo möglich versiegelte Flächen zu entsiegeln.

Neben dem Bundesbodenschutzgesetz sind der Schutz des Bodens und der sorgsame und sparsame Umgang mit dieser endlichen Ressource auch in anderen Rechtsgebieten verankert. Sogar in Art. 20a des Grundgesetzes (GG) ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlage für die künftigen Generationen durch den Staat verankert. Für diese Aufgabe ist auf jeden Fall Personal erforderlich.

Hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes errechnet sich ein Stellenmehrbedarf von 0,43 VZÄ.

## **Immissionsschutzrecht**

In diesem Aufgabenbereich resultiert der Stellenmehrbedarf insbesondere aus der Aufgabe zur „Genehmigung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“. Im gesamten Aufgabenbereich wurde über prozessbezogene Stellenbedarfsanalysen sowie analytische Schätzverfahren ein Mehrbedarf von 0,26 VZÄ errechnet.

Der benötigte Zeitaufwand für die Bearbeitung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hat sich in den letzten Jahren stetig erhöht. Hierfür sind vor allem die Umsetzung von EU-Vorgaben, wie z. B. die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU mit Regelungen zur Genehmigung, zum Betrieb und zur Überwachung von Industrieanlagen in der Europäischen Union (sog. E-Anlagen) sowie die Einführung von BVT-Merkblättern (Beste verfügbare Technik) verantwortlich.

Diese Neuerungen haben dazu geführt, dass sich beispielsweise auch bei den ohnehin sehr umfangreichen Genehmigungsverfahren der Firma AUDI AG (Autofabrik mit Lackierei und Heizhaus) der zeitliche Bearbeitungsaufwand sowohl in rechtlicher als auch in fachlicher Hinsicht erhöht hat.

Im Zuge der Umsetzung der Elektromobilität ist auch in den nächsten Jahren mit zahlreichen immissionsschutzrechtlichen genehmigungsbedürftigen Änderungen im Werk Ingolstadt zu rechnen, die teilweise auch neue rechtliche und fachliche Fragestellungen (z. B. Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien) aufwerfen.

## **Naturschutzrecht**

Ein erheblicher Stellenmehrbedarf von insgesamt 1,98 VZÄ ergibt sich im Aufgabenbereich des Naturschutzrechtes.

Dieser resultiert vor allem aus der Tatsache, dass es in diesem Arbeitsbereich des Umweltamtes eine Vielzahl von Anfragen, Auskunftersuchen und auch Beschwerden gibt. Ein Schwerpunkt liegt dabei bei dem „Vollzug der Baumschutzverordnung“ mit 0,53 VZÄ. Diesbezüglich gibt es insbesondere in der Zeit von März bis September, wenn beispielsweise Fällungen grundsätzlich nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten sind, sehr viele Anfragen und Anträge, Fällungen ausnahmsweise zu genehmigen. Derzeit wird geprüft, ob die bestehende Baumschutzverordnung angepasst werden soll. Dabei wird erwogen, im Sinne des Klimaschutzes den Schutzzumfang zu erhöhen. Für die Fällgenehmigungen wurde eine Prozessoptimierung durchgeführt und bei der Stellenbedarfsanalyse berücksichtigt.

Hervorzuheben ist zudem auch die Aufgabe „Förderwesen im Naturschutzrecht“. Vorhandene Mittel, beispielsweise aus dem Naturschutzfonds, können aufgrund von fehlendem Personal nicht vollständig abgerufen werden. Dadurch ist die Umsetzung zwingend erforderlicher Maßnahmen (z.B. Landschaftspflegemaßnahmen) nicht möglich. Zudem besteht grundsätzlich das Problem bestehende Fördermöglichkeiten auf allen Ebenen (EU, Bund, Land) zu ermitteln und auf Nutzbarkeit für die Stadt zu prüfen. Für die Aufgabe ist im Stellenplan keine Stelle hinterlegt. Über ein analytisches Schätzverfahren wurde dafür ein Stellenmehrbedarf von 0,43 VZÄ errechnet.

Der weitere Stellenmehrbedarf von 1,27 VZÄ verteilt sich auf die Aufgaben Ausgleichsflächenmanagement (0,20 VZÄ), Biodiversitätsberatung (0,06 VZÄ), Lokales Bibermanagement (0,04 VZÄ), Naturschutzrechtliche Sonderprogramme (0,06 VZÄ), Betreuung der Naturschutzwacht (0,22 VZÄ), Umweltbildung (0,13 VZÄ), Verwaltung des Ökokontos und des Ökoflächenkatasters (0,03 VZÄ), Landschaftspflegemaßnahmen (0,20 VZÄ), Biotopschutz (0,17 VZÄ), Vollzug des Artenschutzrechtes: Nationales Recht (0,06 VZÄ) sowie Vollzug des Bundes- bzw. Bayerischen Naturschutzgesetzes (0,10 VZÄ).

Für die Aufgabe „Geschäftsführung des Naturschutzbeirates“ wurde ein Minderbedarf von 0,22 VZÄ errechnet, da die Neuberufung des Naturschutzbeirates im Jahr 2019 zu einem Mehraufwand geführt hat, der erst wieder in fünf Jahren erforderlich wird. Bei der Aufgabe „Schutzgebiete“ wurde ebenfalls ein Minderbedarf von 0,03 VZÄ errechnet.

## **Wasserrecht**

Im Aufgabenbereich des Wasserrechtes wird ein Stellenmehrbedarf von 0,70 VZÄ errechnet. Zu den Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und Umsetzung der Gewässerunterhaltung gehört nicht nur die Pflege und Unterhaltung der Fließgewässer dritter Ordnung, für die das Umweltamt zuständig ist, sondern auch die kontinuierliche Pflege und Unterhaltung der Ingolstädter Badeseen (Auwaldsee, Baggersee, Mailing See (Biendlweiher), Schafirsee). Diese ist erforderlich, um deren Qualität als Badegewässer aber auch als naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereiche in der Stadt dauerhaft zu erhalten.

Die Stellenbemessung beruht auf der Basis von Vergleichswerten und berücksichtigt auch die stetig wachsenden Anforderungen, die sich nicht zuletzt aus der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ergeben. Die Umsetzung der wasserrechtlichen Vorgaben ist ein sensibler Arbeitsbereich, weil die Verschmutzung von Gewässern – also sowohl des Oberflächenwassers als auch des Grundwassers – eine Straftat darstellen kann. Ebenso hat die zunehmende Bautätigkeit in sensiblen Bereichen wie Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten zu einer deutlichen Aufgabenmehrung geführt. Aufgrund fehlender Kapazitäten im Umweltamt mussten zudem Amtshilfeersuchen an das Staatliche Wasserwirtschaftsamt gerichtet werden, beispielsweise für die Erstellung von Gutachten zu Ausnahmegenehmigungen von den Wasserschutzgebietsverordnungen und für Bauvorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Diese Gutachten gehören eigentlich zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben des Umweltamtes (Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft).

Der erforderliche Stellenmehrbedarf für die eigene Erstellung dieser Gutachten wurde mit 0,12 VZÄ beziffert. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass aufgrund der klimatischen Veränderungen in Zukunft vermehrt mit Überschwemmungen zu rechnen ist und diese auch extremer ausfallen können.

Für die Aufgabe „Überwachung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen“ wurde ein Stellenmehrbedarf von 0,12 VZÄ errechnet. Von einer Erhöhung der Fallzahlen ist auszugehen, weil in neu festgesetzten oder noch festzusetzenden Überschwemmungsgebieten strengere Anforderungen gelten. Heizöllageranlagen waren beispielsweise in diesen Gebieten bisher größtenteils nicht prüfpflichtig.

Für die Aufgabe „Durchführung von Wasserrechtsverfahren“ wurde über eine prozessbezogene Stellenbedarfsanalyse ein Mehrbedarf von 0,2 VZÄ errechnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Befreiungen von den Regelungen der Schutzgebietsverordnungen genauer kontrolliert werden müssen, was impliziert, dass sämtliche Bauanträge gesichtet und mehr Verfahren zur Erteilung oder Ablehnung von Ausnahmegenehmigungen durchgeführt werden müssen. Außerdem werden die Verfahren aufgrund von Klimaveränderungen (z. B. nachlassende Grundwasserneubildung) immer komplexer.

Bei der Aufgabe der „nicht-technischen Gewässeraufsicht“ wurde ein Mehrbedarf von 0,14 VZÄ errechnet. Die Erfüllung dieses Aufgabenbereiches konnte größtenteils aufgrund Zeitmangels nicht erfolgen. Im Zuge der Wahrnehmung dieser Aufgabe wären beispielsweise bisher 41 bestehende unbefristete wasserrechtliche Erlaubnisse zu überprüfen gewesen. In den Folgejahren kommen dann noch ca. 28 weitere Erlaubnisse hinzu. Es wird von einer mittleren Bearbeitungszeit von 2 Stunden/Anwesen ausgegangen. In der Folge dieser Überprüfung wird dann in den meisten Fällen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Neuerteilung einer Erlaubnis notwendig. Im Weiteren war auch die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen aus den wasserrechtlichen Bescheiden nur in wenigen Fällen möglich. Hieraus ergibt sich der erforderliche Stellenbedarf.

Für die Aufgabe der „Einleitung von Hausabwässern (Art. 70 BayWG)“ wurde ein geringfügig höherer Stellenbedarf ermittelt im Umfang von 0,05 VZÄ. Es wird von 20 stichprobenartigen Kontrollen ausgegangen und einer mittleren Dauer von 3,5 Stunden pro Kontrolle.

Der „Vollzug des Abwasserabgabegesetzes“ wurde über ein analytisches Schätzverfahren betrachtet. Der Vollzug dieses Gesetzes ist äußerst komplex und die Regelung unterliegen häufigen Änderungen. Derzeit gibt es zwar nur einen Betrieb in Ingolstadt, bei dem jährlich die Abwasserabgabe neu festzusetzen ist. Der Prozess der Abgabefestsetzung ist allerdings sowohl fachlich als auch von der rechtlichen Umsetzung sehr aufwändig, so dass sich der zuständige Mitarbeiter immer wieder neu mit der komplexen Materie befassen muss. Es wurde ein Mehraufwand von 0,07 VZÄ errechnet.

## **Ökotrupp**

Im Jahr 2009 hat der Stadtrat im Rahmen der Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Ingolstadt unter Punkt 5.3.1 beschlossen, dass der bewährte Ökotrupp des Umweltamtes in Zusammenarbeit mit IN-Arbeit erhalten und weiter ausgebaut werden soll. Derzeit werden die Aufgaben durch einen Leiharbeiter von IN-Arbeit durchgeführt, der im Oktober 2020 in den Ruhestand geht.

Der Ökotrupp unterstützt das Umweltamt beim Vollzug der gesetzlich vorgeschriebenen Landschafts- und Biotoppflege in ökologisch sensiblen Bereichen. Dazu gehören beispielsweise die erforderliche Mahd oder die Entbuschung städtischer Flächen im Naturschutzgebiet oder in Flächen mit wertvoller Biotopausstattung, um deren Zustand zu pflegen und zu erhalten. Insofern bedarf es bei den Mitarbeitern des Ökotrupps grundlegender Kenntnis und eines gewissen Fingerspitzengefühls. Sie müssen nach den genauen Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde tätig werden, um nicht wertvolle Strukturen zu gefährden oder zu zerstören. Die regelmäßige, enge Anleitung und Schulung durch die Untere Naturschutzbehörde ist daher unerlässlich und besser bzw. nachhaltiger zu gewährleisten, als bei Leiharbeitern, zumal diese auch immer wieder wegen der Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für drei Monate ihre Tätigkeit unterbrechen müssen.

Die Aufgaben ergeben sich aber auch häufig durch Anrufe oder Anzeigen von Bürgern, die das Umweltamt auf Missstände hinweisen, denen in der Regel unverzüglich nachgegangen werden muss, um Schäden für die Allgemeinheit zu verhindern. Der Ökotrupp entfernt in diesem Zusammenhang z. B. Biberdämme zum Schutz vor Überschwemmungen angrenzender Flächen. Er schützt erhaltenswerte Bäume vor Biberbiss, hilft bei der Bekämpfung invasiver Arten und beim Aufbau von Amphibienzäunen. Außerdem trägt er zur Verkehrssicherung beispielsweise bei schadhafte Bäumen bei.

Da diese Tätigkeiten überwiegend in der freien Natur erfolgen, ist aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen eine Besetzung mit mindestens zwei Personen erforderlich. Der Ökotrupp kann zunächst befristet auf zwei Jahre geschaffen werden. Ein darüberhinaus gehender Einsatz ist abhängig von der geplanten Etablierung eines Landschaftspflegeverbands, der die Aufgaben dann in Abstimmung mit dem Umweltamt organisieren könnte.

### **4) Wegfall bzw. Streichung der KW-Vermerke**

Die Planstellen 68016 und 68030 sind derzeit noch mit einem „künftig wegfallend Vermerk“ bis 31.12.2020 bzw. 31.12.2021 im Stellenplan des Umweltamtes hinterlegt. Die im Rahmen der Organisationsuntersuchung durchgeführte Stellenbemessung ergab, dass diese Planstellen dauerhaft zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Die Planstelle 68016 ist mit den Aufgaben der Sachgebietsleitung des Fachbereiches Naturschutz betraut. Auf der Planstelle 68030 sind u. a. die Aufgaben der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft, speziell in Hinblick auf

Einzelbauvorhaben und Bauleitplanverfahren, naturschutzfachliche Beurteilung von Bauvorhaben und die Prüfung von naturschutzfachlichen Gutachten verankert. Daher wird der Wegfall der KW-Vermerke auf den Planstellen 68016 und 68030 beantragt.

## **5) Fazit**

Die Organisationsuntersuchung im Umweltamt beinhaltete vor allem das Ziel die Organisationsstrukturen und verwaltungsinterne Abläufe in den Fokus zu rücken und zu optimieren. Zusammen mit den Führungskräften sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Umweltamtes wurden eine Vielzahl von konkreten Optimierungsmaßnahmen und Verbesserungsvorschlägen herausgearbeitet. Die Schaffung von weiteren Stellen stand nicht im Vordergrund. Vielmehr galt das Ziel, zunächst zu prüfen, welche internen Optimierungsmaßnahmen ergriffen werden können, bevor eine Stellenmehrung erforderlich ist. Das vorliegende Ergebnis spiegelt dieses Ziel wieder. Es wird davon ausgegangen, dass mit dem dieser Beschlussfassung zugrunde liegenden Stellenmehrbedarf, dem Umweltamt eine sachgerechte Stellenausstattung zur Bewältigung der vielfältigen, zum größten Teil gesetzlich vorgegebenen Herausforderungen zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Stellenbedarf wurde mit der Organisations- und Personalentwicklung abgestimmt.